



Hygienekonzept

zur Durchführung des Übungs- und Trainingsbetriebs unter
Einhaltung der gesetzlichen Verordnungen und
Handlungsempfehlungen

Sportartübergreifender Teil

Stand 13. September 2021

Inhaltsverzeichnis

1	PRÄAMBEL	2
2	HYGIENEBEAUFTRAGTER	2
3	VERANTWORTLICHEN PERSONEN	2
4	SPORTARTÜBERGREIFENDER TEIL	2
4.1	Grundsätzliches	2
4.2	Schulungen	3
4.3	Dokumentation	4
4.4	Umgang mit Verdachtsfall.....	4
4.5	Begrenzung der Personenzahl.....	5
4.6	Nutzung der Duschen und Umkleidekabinen.....	5
4.7	Hinweise zum Ablauf einer Übungs- und Trainingseinheit	5
5	GESETZLICH GELTENDE VERORDNUNG	6
6	HERANGEZOGENE HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN	6
7	SCHLUSSBESTIMMUNG	6



1 Präambel

Dieses Konzept ersetzt den Sportartübergreifenden Teil vom 09. Oktober 2020

Das Ziel des Konzepts ist es, unter Einhaltung der gesetzlichen Verordnungen, der Hygienevorschriften und Handlungsempfehlungen einen Übungs- und Trainingsbetrieb durchzuführen.

Auf der Grundlage von § 4 Corona VO^{1/} werden in diesem Dokument die allgemeinen Hygieneanforderungen beschrieben, die sportartübergreifend geltend. Die speziellen Handlungsempfehlungen der einzelnen Sportarten (z.B. Handball) werden in den speziellen Anhängen betrachtet.

2 Hygienebeauftragter

Der geschäftsführende Vorstand hat am 15. Juni 2020 einen Hygienebeauftragten benannt, der sich um die Einhaltung der vorgeschriebenen Maßnahmen kümmert und stichprobenhaft die Einhaltung überprüft, sowie das Hygienekonzept des TV Gerhausen 1900 e.V. miterstellt und weiterentwickelt.

Jonathan Glanz
Mauergasse 3
89143 Blaubeuren
Handy: 0157-89 29 15 38
Mail: hygienebeauftragter@tv-gerhausen-1900.de

wurde am 14. Juli 2020 von der Vorstandschaft des TV Gerhausen 1900 e.V. als Hygienebeauftragter bestätigt.

3 verantwortlichen Personen

Für jede Übungs- und Trainingseinheit trägt eine Person die Verantwortung, dass die Vorgaben und Richtlinien eingehalten werden.

Diese Person ist in der Regel der jeweilige Übungsleiter /-in oder Trainer /-in. Sie sind für die geforderte Dokumentation verantwortlich und Ihnen überträgt der geschäftsführende Vorstand die Verantwortung zur Einhaltung des Hygienekonzepts des TV Gerhausen 1900 e.V.. Die Kontrolle von Nachweisen, beispielsweise, dass Personen geimpft oder genesen sind, ist ebenfalls Pflicht der verantwortlichen Person.

4 Sportartübergreifender Teil

4.1 Grundsätzliches

- (1) Jedwede Veranstaltungen seitens des TV Gerhausen, welche über Trainings- und Übungseinheiten hinausgehen, insbesondere gesellige Veranstaltungen, bleiben bis auf weiteres untersagt.
- (2) Die Teilnahme am Sportbetrieb des TV Gerhausen ist freiwillig und erfolgt auf eigenes Risiko! Es gilt, dass in der aktuellen Situation niemand am Trainings- und Übungsbetrieb des TV



Gerhausen teilnehmen muss, wenn er oder sie das nicht möchte und sich oder andere in seinem/ihrem Umfeld schützen will.

Da auch kurzzeitig wieder mit Körperkontakt trainiert werden darf, ist das Risiko sich bei einem/r mit Covid-19 infizierten Teilnehmer/in anzustecken hoch.

- (3) Werden gesetzliche Regelungen und Vorgaben dieses Konzepts von einem Teilnehmer oder der verantwortlichen Person missachtet oder gar vorsätzlich nicht eingehalten, so wird dieser mit sofortiger Wirkung und bis auf weiteres vom Trainings- und Übungsbetrieb des TV Gerhausen ausgeschlossen.
- (4) Für die Durchführung des regulären Übungs- und Trainingsbetriebs bedarf es einer Genehmigung durch den geschäftsführenden Vorstand des TV Gerhausen. Die Genehmigung des Trägers (Stadt Blaubeuren)Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden. zur Nutzung der Sportanlagen liegt vor.

Die regulären Trainingszeiten und die verantwortliche Person für den Übungsbetrieb werden nach Genehmigung durch den geschäftsführenden Vorstand auf der Homepage des TV Gerhausen veröffentlicht. Vereinzelt können Trainings- und Übungseinheiten durch eine verantwortliche Person auch davon abweichend durchgeführt werden.

- (5) An den Trainings- und Übungseinheiten dürfen ausschließlich folgende Personen teilnehmen:

- Durch Impfung oder Genesung nach einer Infektion vollständig immunisierte Personen
- Negativ getestete Personen

Die Nachweise sind mitzuführen und jederzeit auf Anfrage vorzuzeigen.

Von diesen Vorgaben ausgeschlossen sind Kinder, die das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder noch nicht eingeschult sind. Hier muss kein Nachweis erbracht werden.

Schülerinnen und Schüler einer öffentlichen Schule oder einer entsprechenden Schule in freier Trägerschaft müssen ebenfalls keinen Testnachweis vorlegen. Hier reicht die Vorlage eines Schülerschulbescheinigung, einer Kopie des letzten Jahreszeugnisses, eines Schüler-Abos oder eines sonstigen schriftlichen Nachweises der Schule.

4.2 Schulungen

- (1) Die Schulungen können durch den Hygienebeauftragten, eine geschulte verantwortliche Person oder einen geschäftsführenden Vorstand durchgeführt werden.
- (2) Die verantwortlichen Personen und alle Teilnehmer/innen einer Einheit (Übungs- oder Trainingsstunde) des TV Gerhausen müssen vor der ersten Einheit an einer Unterweisung über das Hygienekonzept des TV Gerhausen teilnehmen. Eine Teilnahme am Übungs- oder Trainingsbetrieb ohne die Schulung ist nicht möglich.
- (3) Sowohl von den Teilnehmern, als auch von den verantwortlichen Personen, müssen die unterschriebenen Schulungsnachweise vor der ersten Einheit vorliegen. Kommt in den folgenden



Einheiten ein Teilnehmer/-in hinzu, so muss die Schulung vor der ersten Teilnahme durchgeführt werden und der Schulungsnachweis unterschrieben werden.

- (4) Minderjährige:
Bei Minderjährigen müssen die Erziehungsberechtigten den Schulungsnachweis unterschreiben. Sie erhalten vor dem ersten Training das Hygienekonzept des TV Gerhausen. Der Trainer ist vor dem ersten Training zusätzlich verpflichtet die wichtigsten Punkte des Hygienekonzepts mit den Kindern und Jugendlichen zu besprechen.
- (5) Die Einhaltung des Hygienekonzepts wird regelmäßig stichprobenartig vom Hygienebeauftragten und dem geschäftsführenden Vorstand kontrolliert. Diese Kontrollen sind durch eine Mail an den Hygienebeauftragten hygienebeauftragter@tv-gerhausen-1900.de zu dokumentieren.

4.3 Dokumentation

- (1) Die Schulungsnachweise sind so schnell wie möglich an den Hygienebeauftragten in Papierform weiterzuleiten.
- (2) Von jedem Teilnehmer müssen die Kontaktdaten (vollständiger Name, Adresse und Telefonnummer) aufgenommen werden. Diese Kontaktdatenliste ist ebenfalls so bald wie möglich an den Hygienebeauftragten weiterzuleiten (in Dateiformat). Für die Aktualisierung und Nachträge der Kontaktdatenliste ist die für die Einheit verantwortliche Person zuständig. Eine Teilnahme an den Einheiten des TV Gerhausen ohne die Abgabe der Kontaktdaten ist nicht möglich.
- (3) Vor Beginn jeder Einheit des TV Gerhausen ist zu dokumentieren wer teilnimmt. Bei der Dokumentation der Teilnehmer in der Teilnehmerliste ist in der darauf beschriebenen Form der Gesundheitszustand abzufragen. Die Teilnehmerliste muss jeweils von der verantwortlichen Person noch 14 Tage aufbewahrt werden.
- (4) Die Daten werden im Fall der Fälle für die Rückverfolgung von Infektionsketten an die Verantwortlichen der Stadt Blaubeuren übermittelt. Vier Wochen nach der Übersendung werden die Daten gelöscht.

4.4 Umgang mit Verdachtsfall

- (1) Sollte eine Person, welche an einer Einheit des TV Gerhausen teilgenommen hat, positiv auf COVID-19 getestet werden oder der Verdacht bestehen, so sind umgehend der geschäftsführende Vorstand, der Hygienebeauftragte und die verantwortliche Person zu informieren.
- (2) Bei einem positiven Test auf das Corona-Virus im eigenen Haushalt oder im nahen Umfeld (Arbeitskollege, Kommilitone, Mitschüler, ...) muss die betreffende Person 14 Tage vom Trainings- und Übungsbetrieb fernbleiben.



- (3) Auch bei privatem Fehlverhalten in Bezug auf das Infektionsschutzgesetz bzw. Verhaltensregeln, dürfen die Person 14 Tage keine Einheiten des TV Gerhausen besuchen.
- (4) Personen, welche Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweisen sind von der Teilnahme an einer Einheit des TV Gerhausen ausgeschlossen.
- (5) Bei der Rückkehr aus einem Corona-Risikogebiet (Vorgaben RKI) muss die betreffende Person 14 Tage vom Trainings- und Übungsbetrieb fernbleiben.
- (6) Generell wird nach den Vorgaben des Gesundheitsamts und des RKI gehandelt.

4.5 Begrenzung der Personenzahl

- (1) Die Personenanzahl je Trainings-/Übungsgruppe ist abhängig von den jeweils gültigen Regelungen und Vorschriften, welche zusätzlich vom Hygienebeauftragten per Mail kommuniziert werden. Zu beachten ist zudem, dass die Personenanzahl sich auf getestete und nicht immunisierte Personen beziehen kann.

4.6 Nutzung der Duschen und Umkleidekabinen

- (1) Die Nutzung der Duschen und Umkleidekabinen ist über die Vorgaben des Betreibers der Sportstätte geregelt. Es wird ein Mindestabstand von 1,5m empfohlen. Der Aufenthalt ist zeitlich auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken.

Zum Duschen und umziehen darf kurzzeitig der Mund-Nasen-Schutz abgenommen werden.

4.7 Hinweise zum Ablauf einer Übungs- und Trainingseinheit

- (1) Die Einheiten sind so zu organisieren, dass die Vorgaben und Richtlinien eingehalten werden können.
- (2) Die Sporthallen werden von der nachfolgenden Gruppe erst betreten, wenn alle Teilnehmer/innen der vorherigen Gruppe die Sportstätte bereits verlassen haben.
- (3) Die Sportstätte wird mit Mund-Nasen-Schutz und nach Kontrolle der 3G-Regelung betreten. Der Mund-Nasen-Schutz darf nur beim Sporttreiben abgenommen werden.
- (4) Während der gesamten Trainings- und Übungseinheiten soll ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen sämtlichen anwesenden Personen eingehalten werden; davon ausgenommen sind für das Training oder die Übungseinheit übliche Sport-, Spiel- und Übungssituationen.
Trotz der generellen Erlaubnis ist darauf zu achten Körperkontakt zu vermeiden und wenn dennoch erforderlich, so kurz wie möglich zu halten.
- (5) Zwischen den Einheiten sollte die Sportstätte rund 10 Minuten belüftet werden und generell wird eine gute Belüftung auch während der Einheit empfohlen.
- (6) Es ist darauf zu achten, dass keinerlei Menschentrauben oder Warteschlangen entstehen. Ein Mindestabstand von 1,5 Meter ist zu jeder Zeit einzuhalten.



(7) Die Toiletten dürfen nur einzeln benutzt werden.

(8) Kein Handschlag zur Begrüßung und Verabschiedung.

4.8 Absprachen mit anderen Trainingsgruppen

Um einen reibungslosen Ablauf, gerade bei Sportstätten mit wenigen Umkleidekabinen und Ein- und Ausgängen, zu gewährleisten, ist eine Absprache mit den vor und nach der eigenen Einheit angrenzenden Gruppen zwingend erforderlich.

Die Übungsleitung sollte mit den angrenzenden Gruppen regeln, wer, wann, welche Umkleide nutzen kann und wann die Halle betreten bzw. verlassen wird.

5 Gesetzlich geltende Verordnung

/1/ CoronaVO Baden-Württemberg; Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Coronavirus vom 13.09.2021

/2/ Neufassung CoronaVO Sport vom 21.08.2021

6 Herangezogene Handlungsempfehlungen

/1/ Hygienekonzept Sportstätten, Stadt Blaubeuren vom 06.09.2021
Mail von Frau Rafensteiner (Stadt Blaubeuren)

7 Schlussbestimmung

Hiermit bestätigen wir, der geschäftsführende Vorstand des TV Gerhausen 1900 e.V., dass unter Einhaltung der beschriebenen Regelungen und Vorgaben, die Durchführung des Trainings- und Übungsbetriebs von Gruppen des Vereins gestattet ist.

89143 Blaubeuren - Gerhausen, den 13. September 2021

Bastian Stumm

Matthias Mack

Hannes Deissler

Martin Tränkle